

# Zertifizierungsordnung

Zertifikatsprogramm zur Einführung in  
die Aufgaben des Höheren Dienstes

**Stand Juni 2017**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Ziele des Zertifikatsprogramms.....	3
§ 3 Zulassung zum Zertifikatsprogramm.....	3
§ 4 Zertifizierung.....	3
§ 5 Inhalte des Zertifikatsprogramms.....	4
§ 6 Modulprüfungen.....	4
§ 7 Kolloquium.....	4
§ 8 Bewertung.....	5
§ 9 Zertifizierungsausschüsse.....	5
§ 10 Feststellen des Gesamtergebnisses.....	5
§ 11 Zertifikat.....	6
§ 12 Inkrafttreten.....	6
Anlage 1: Inhalte des Zertifikatsprogramms (§ 5 der Zertifizierungsordnung).....	7
Anlage 2: Bewertung von Prüfungsleistungen im Zertifikatsprogramm zur Einführung in die Aufgaben des Höheren Dienstes (Modulprüfungen und Kolloquium).....	9

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Zertifizierungsordnung regelt das Zertifizierungsverfahren der beim Besuch der Veranstaltungen des „Zertifikatsprogramms zur Einführung in die Aufgaben des Höheren Dienstes“ (im Folgenden: Zertifikatsprogramm) der Hochschule der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (im Folgenden: HGU) erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Den Teilnehmenden wird nach erfolgreicher Teilnahme bestätigt, dass sie die Ziele des Zertifikatsprogramms erreicht haben.

## **§ 2 Ziele des Zertifikatsprogramms**

Das Zertifikatsprogramm ist ein an Aufgaben der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung orientiertes Weiterbildungsangebot für Fach- bzw. Führungskräfte. Durch die Qualifizierung werden Teilnehmende befähigt, selbstständig und eigenverantwortlich weitergehende Fach- bzw. Führungsaufgaben bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung zu übernehmen, die eine über die Qualifizierungsanforderungen des gehobenen Verwaltungsdienstes hinausgehende Qualifizierung erfordern. Ziel kann - abhängig von der jeweiligen Person in der Organisationshoheit des jeweiligen Unfallversicherungsträgers - sowohl die Übernahme höher qualifizierter Aufgaben als auch eine Spezialisierung oder Qualitätssteigerung in der Aufgabenwahrnehmung sein. Die Maßnahme schließt mit einer Zertifizierung ab, über deren Nachweis eine Bescheinigung ausgestellt wird. Diese enthält die wesentlichen Inhalte des Zertifikatsprogramms.

## **§ 3 Zulassung zum Zertifikatsprogramm**

Über die Zulassung zum Zertifikatsprogramm entscheidet der jeweilige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Zum Zertifikatsprogramm können zugelassen werden:

1. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Unfallversicherungsträger, die mindestens Tätigkeiten im gehobenen Dienst wahrnehmen und wenigstens ein Beförderungssamt der Besoldungsgruppe A 11 oder eine vergleichbare Tarifentgeltgruppe erreicht haben und diese Tätigkeit seit mindestens drei Jahren ausüben,

oder

2. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Unfallversicherungsträger, die mindestens über einen anerkannten Bachelor-Abschluss oder einen vergleichbaren Abschluss verfügen.

## **§ 4 Zertifizierung**

Die Zertifizierung erstreckt sich auf die in § 5 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse.

Die Zertifizierung erfolgt in zwei Teilen:

1. Modulprüfungen der sich aus der Anlage 1 dieser Zertifizierungsordnung ergebenden Module sowie
2. eine mündliche Prüfung in Form eines Kolloquiums, die als Gruppenprüfung zum Abschluss des Zertifikatsprogramms abgenommen wird.

## **§ 5** **Inhalte des Zertifikatsprogramms**

Das Zertifikatsprogramm besteht aus sechs Modulen und dauert insgesamt zwölf Wochen, die innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten abgeschlossen sein sollen. Die Teilfächer der Module sollen im Rahmen von Vollzeitunterricht in sechs Lehrgangsböcken im Umfang von jeweils zwei Wochen vermittelt werden. Von diesen zeitlichen Vorgaben kann im Einzelfall abgewichen werden.

Die Module enthalten für alle Teilnehmenden grundsätzlich identische Inhalte, die in Teilfächern der Module teilweise inhaltliche Unterschiede enthalten können, welche sich an die Vorqualifizierung der Teilnehmenden und das spätere Einsatzgebiet anschließen.

Inhalte des Zertifikatsprogramms sind in der Anlage 1 zu dieser Zertifizierungsordnung dargestellt.

## **§ 6** **Modulprüfungen**

Zu den Prüfungen des jeweiligen Moduls werden Personen zugelassen, welche die Veranstaltungen dieses Moduls besucht haben. Dabei sind Teilnehmende verpflichtet, an jeder Modulprüfung teilzunehmen.

Die Form der Prüfung legt die HGU in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen fest. Modulverantwortliche Person soll eine hauptamtliche Dozentin bzw. ein hauptamtlicher Dozent der HGU sein. Über Ausnahmen hierzu entscheidet die HGU.

Die Bewertung der Modulprüfungen erfolgt anhand der sich aus der Anlage 2 zu dieser Zertifizierungsordnung ergebenden Notenskala. Modulprüfungen finden statt

- in den Modulen 1 und 2 jeweils als Aufsichtsarbeit („Klausur“),
- in den Modulen 3 und 5 zusammengefasst in einer Hausarbeit,
- in den Modulen 4 und 6 zusammengefasst in einer Hausarbeit.

Wenigstens eine Aufsichtsarbeit und eine Hausarbeit müssen mindestens mit Erfolg (Note: "ausreichend") bestanden werden.

## **§ 7** **Kolloquium**

Zum Kolloquium ist zuzulassen, wer die Veranstaltungen des Zertifikatsprogramms besucht und wenigstens eine Klausur und eine Hausarbeit mindestens mit Erfolg (Note: "ausreichend") bestanden hat.

Das Kolloquium findet als Gruppenprüfung statt. Jede Prüfungsgruppe soll aus zwei bis fünf Teilnehmenden bestehen. Gegenstand des Kolloquiums ist ein von den Teilnehmenden der jeweiligen Gruppe gemeldetes Thema. Das Thema soll aus den Fächern des Zertifikatsprogramms gewählt, ein Bezug zur beruflichen Tätigkeit der Teilnehmenden soll hergestellt werden.

Der Meldetermin des Prüfungsthemas wird von der HGU spätestens im vierten Veranstaltungsblock des jeweiligen Prüfungsjahrgangs bekannt gegeben. Neben dem Thema ist eine kurze Inhaltsangabe (Abstract) nebst einer ersten Gliederung einzureichen. Nach Annahme der The-

men durch die HGU, die spätestens bis zum Abschluss des fünften Veranstaltungsblocks erfolgen soll, wird den Teilnehmenden der Bearbeitungszeitraum der Gruppenarbeit bekannt gegeben. Der Bearbeitungszeitraum kann zwischen vier und acht Wochen betragen.

Der zeitliche Rahmen des Kolloquiums soll sich an der jeweiligen Größe der Prüfungsgruppe orientieren. Je Teilnehmenden beträgt die Prüfungszeit wenigstens 15 und höchstens 30 Minuten. Innerhalb der Prüfungszeit soll ca. die Hälfte der Zeit für ein Prüfungsgespräch zur Verfügung stehen.

Die Bewertung der Leistungen der Teilnehmenden des Kolloquiums erfolgt anhand der sich aus der Anlage 2 zu dieser Zertifizierungsordnung ergebenden Notenskala. Jede teilnehmende Person erhält eine individuelle Einzelnote. Das Kolloquium muss mindestens mit Erfolg (Note: „ausreichend“) absolviert werden.

## **§ 8 Bewertung**

Von der HGU sind die Modulprüfungen nach der Notenskala der Anlage 2 zu dieser Zertifizierungsordnung zu bewerten. Die Prüfungskompetenz ist der HGU insoweit von den Zertifizierungsausschüssen übertragen.

Von den Mitgliedern der Zertifizierungsausschüsse sind die Leistungen der Teilnehmenden im Kolloquium nacheinander und selbständig nach der Notenskala der Anlage 2 zu dieser Zertifizierungsordnung zu bewerten.

Die Gesamtbewertung der Leistungen der Teilnehmenden setzt sich zusammen aus der Bewertung des Kolloquiums (zu 20 v. H.) sowie den vier bewerteten Modulprüfungen, wobei jede einzelne Modulprüfungsbewertung mit 20 v. H. gewichtet wird.

Wird eine Prüfungsleistung von mehreren prüfenden Personen bewertet, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Bei der Berechnung der Bewertung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## **§ 9 Zertifizierungsausschüsse**

Die Berufung und Zusammensetzung der Zertifizierungsausschüsse erfolgt durch den zuständigen Ausschuss der Geschäftsführerkonferenz der DGUV.

## **§ 10 Feststellen des Gesamtergebnisses**

Der jeweilige Zertifizierungsausschuss stellt im Anschluss an das Kolloquium für jeden Teilnehmenden individuell das Gesamtergebnis fest.

Daran anschließend wird Teilnehmenden die Bewertung der Zertifizierungsteile mitgeteilt. Bei Bestehen mindestens mit Erfolg (Note: „ausreichend“) entsprechend der Regelungen der §§ 6 und 7 wird die „erfolgreiche Teilnahme“ an dem Zertifikatsprogramm bestätigt. Eine Gesamtbewertung erfolgt nach § 8. Das Zertifikat wird den Teilnehmenden durch die HGU ausgehändigt.

## **§ 11 Zertifikat**

Das Zertifikat enthält

- Name, Vorname und Geburtsdatum der teilnehmenden Person
- die Bezeichnung der entsendenden Verwaltung
- die Bezeichnung des besuchten Zertifikatsprogramms einschließlich dessen zeitlicher Dauer
- das nach § 10 festgestellte Gesamtergebnis
- das Datum des Kolloquiums
- die Unterschriften der Mitglieder des jeweiligen Zertifizierungsausschusses
- das Siegel der HGU.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Zertifizierungsordnung tritt am 01. August 2017 für Teilnehmende ab Jahrgang 2017/2018 des Zertifikatsprogramms in Kraft.

**Anlage 1:  
Inhalte des Zertifikatsprogramms (§ 5 der Zertifizierungsordnung)**

**Inhalts des Zertifikatsprogramms nach Modulen (UE = Unterrichtseinheiten):**

**Modul 1:**

Rechtstheorie, Ethik, Staats- und Verfassungsrecht, Internationale Bezüge (50 UE)  
Prüfung innerhalb bzw. nach Abschluss des 2. Unterrichtsblocks

**Modul 2**

Recht für Führungskräfte, Steuerungsmöglichkeiten im Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozessrecht (50 UE)  
Prüfung innerhalb bzw. nach Abschluss des 4. Unterrichtsblocks

**Modul 3**

Integration und Inklusion, BGM, Umgang mit Suchterkrankungen im betrieblichen Kontext, BEM (58 (UE))  
Prüfung gemeinsam mit Modul 5, Themenabgabe innerhalb bzw. nach Abschluss des 5. Unterrichtsblocks, Abgabe der Hausarbeit innerhalb bzw. nach Abschluss des 6. Unterrichtsblocks

**Modul 4**

Unternehmenskultur, Personalmanagement, Prozessmanagement als Führungsaufgabe, Mitarbeiterführung (48 UE)  
Prüfung gemeinsam mit Modul 6, Themenabgabe innerhalb bzw. nach Abschluss des 5. Unterrichtsblocks, Abgabe der Hausarbeit innerhalb bzw. nach Abschluss des 6. Unterrichtsblocks

**Modul 5**

Psychologische Grundlagenwissen, Kommunikation, Wissens- und Informationsmanagement (82 UE)  
Prüfung gemeinsam mit Modul 3, Themenabgabe innerhalb bzw. nach Abschluss des 5. Unterrichtsblocks, Abgabe der Hausarbeit innerhalb bzw. nach Abschluss des 6. Unterrichtsblocks

**Modul 6**

Wirtschafts- und Sozialpolitik, NPM (60 UE)  
Prüfung gemeinsam mit Modul 4, Themenabgabe innerhalb bzw. nach Abschluss des 5. Unterrichtsblocks, Abgabe der Hausarbeit innerhalb bzw. nach Abschluss des 6. Unterrichtsblocks

**Inhalt des Zertifikatsprogramms nach Blöcken (regelmäßig vorgesehene Zeitschiene):**

**Block 1, 2 Wochen (68 UE)**

Kickoff (4)

Rechtstheorie (6)

Ethik Teil 1 (8)

Psychologisches Grundlagenwissen Teil 1 (12)

Staats- und Verfassungsrecht (20)

Wissens- und Informationsmanagement Teil 1 (8)

Wirtschafts- und Sozialpolitik Teil 1 (10)

Stand: 28.06.2017

**Block 2, 2 Wochen (66 UE)**

Wirtschafts- und Sozialpolitik Teil 2 (18)  
Internationale Bezüge (12)  
Wissens- und Informationsmanagement Teil 2 (12)  
Integration und Inklusion (12)  
NPM Teil 1 (12)

**Block 3, 2 Wochen (62 UE)**

Recht für Führungskräfte Teil 1 (Grundlagen und Haftung) (15)  
Unternehmenskultur (6)  
Wissens- und Informationsmanagement Teil 3 (Statistik) (6)  
BGM Teil 1 (20)  
Recht für Führungskräfte Teil 2 (Arbeits- und Dienstrecht) (15)

**Block 4, 2 Wochen (58 + 6 bis 10 UE)**

BGM Teil 2 (10)r  
Umgang mit Suchterkrankungen im betrieblichen Kontext (10)  
BEM (6)  
Prozessmanagement als Führungsaufgabe (12)  
Steuerungsmöglichkeiten im Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozessrecht (20)  
Wissenschaftliches Arbeiten (6 - 10)

**Block 5, 2 Wochen (58 + 8 bis 10 UE)**

Personalmanagement (10)  
Psychologisches Grundlagenwissen Teil 2 (12)  
Mitarbeiterführung (20)  
Kommunikation Teil 1 (16)  
Wissenschaftliches Arbeiten (8 - 10)

**Block 6, 2 Wochen einschließlich Kolloquien (40 UE + Kolloquien; getrennte Termine)**

NPM Teil 2 (20)  
Kommunikation Teil 2 (16)  
Ethik Teil 2 (4)  
Kolloquien



**Anlage 2:**  
**Bewertung von Prüfungsleistungen im Zertifikatsprogramm zur Einführung in die Aufga-  
 ben des Höheren Dienstes (Modulprüfungen und Kolloquium)**

Leistung (vom Hundert)	Note	Note Einzelbewertung		Gesamtnote
100 – 93,7	1	1,0	sehr gut	bis einschließlich 1,5
unter 93,7 – 87,5	1	1,3		
unter 87,5 – 83,4	2	1,7	gut	über 1,5 bis ein- schließlich 2,5
unter 83,4 – 79,2	2	2,0		
unter 79,2 – 75,0	2	2,3		
unter 75,0 – 70,9	3	2,7	befriedigend	über 2,5 bis ein- schließlich 3,5
unter 70,9 – 66,7	3	3,0		
unter 66,7 – 62,5	3	3,3		
unter 62,5 – 58,4	4	3,7	ausreichend	über 3,5 bis ein- schließlich 4,0
unter 58,4 – 54,2	4	4,0		
unter 54,2 – 50,0	4	4,0		
unter 50,0 – 41,7	5	5,0	nicht ausreichend (mangelhaft)	über 4,0
unter 41,7 – 33,4	5	5,0		
unter 33,4 – 25,0	5	5,0		
unter 25,0 – 12,5	6	6,0	nicht ausreichend (ungenügend)	
unter 12,5	6	6,0		